

Was hat sich seit dem 01. Januar 2005 in der Sozialgesetzgebung geändert?

Abgeschafft bzw. geändert wurden:

Grundsicherungsgesetz (GSiG) abgeschafft

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) abgeschafft

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfe zur Arbeit
- Krankenhilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen

Arbeitsförderung (SGB III) geändert

- Eingliederung in Arbeit
- Arbeitslosengeld
- Arbeitslosenhilfe

Neu geschaffen bzw. geändert wurden:

Sozialhilfe (SGB XII) neu

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) neu

- Eingliederung in Arbeit
- Sicherung des Lebensunterhaltes:
Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Arbeitsförderung (SGB III) geändert

- Eingliederung in Arbeit
- Arbeitslosengeld

Weitere Änderungen fanden statt in 128 Gesetzen und Verordnungen

Wer bekommt welche Leistung, wenn er bedürftig ist?

Sozialhilfe (SGB XII)

- Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat
- und nicht in der Lage ist mindestens 3 Stunden täglich arbeiten zu können
- und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen kann.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat
- und das 65. Lebensjahr vollendet oder das 18. Lebensjahr hat und unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert ist
- und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen kann.

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

- Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und eine Arbeitserlaubnis hat,
- im Alter von 15 bis unter 65 Jahren ist und Erwerbsfähigkeit für mindestens 3 Stunden täglich vorliegt
- und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen kann.
- Familienmitglieder (Bedarfsgemeinschaft) erhalten Sozialgeld.

Arbeitslosengeld I (SGB III) Versicherungsleistung ohne Bedürftigkeitsprüfung

- Wer mindestens 12 Monate in einem versicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis gestanden hat.
- Ab dem 01.02.2006 maximal 12 Monate, ab dem 55. Lebensjahr maximal 18 Monate.

Die Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter sind gleich hoch bzw. niedrig.

Alleinstehende oder allein Erziehende erhalten	345 €
Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften je	311 €
Kinder bis zum 14. Lebensjahr	207 €
Kinder ab dem 15. Lebensjahr	276 €

Kosten für die Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe werden übernommen.

Mehrbedarfe gibt es für:

- Schwangere ab der 13. Woche
- Alleinerziehende
- Behinderte, die Eingliederungshilfe gem. § 33 SGB IX erhalten
- Krankenkostzulage bei krankheitsbedingter aufwändiger Ernährung

Einmalige Beihilfen gibt es nur noch für:

- Erstausrüstung für die Wohnung
- Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Zahl der von Arbeitslosengeld II Betroffenen in Mönchengladbach

- Bisherige Sozialhilfebezieher ca. 8.270
- Bisherige Arbeitslosenhilfebezieher ca. 6.218
- Gesamt (Haushalte) ca. 14.488
- Mit Familienangehörige insgesamt ca. 31.000
- ca. 25 % bisheriger Arbeitslosenhilfebezieher erhalten kein Alg II, weil Partnereinkommen verschärft angerechnet wird
- ca. 50 % erhalten geringere Leistungen

**Fallbeispiel für die Berechnung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld:
Ehepaar mit 2 Kindern (10 und 13 Jahren), Vater seit 3 Jahren arbeitslos,
Mutter geringfügig beschäftigt (Mini-Job 400 € mtl.)**

Arbeitslosengeld II (Vater)	311 €
+ Arbeitslosengeld II (Mutter)	311 €
+ Sozialgeld (Kinder) 2 x 207 €	414 €
+ Warmmiete	<u>532 €</u>
= Gesamtbedarf	1.568 €
- Kindergeld	308 € -
- anrechenbares Erwerbseinkommen der Mutter	<u>301 €</u> -
= Zahlbetrag	959 €

Ehepaar: 56 und 54 Jahre, keine Kinder. Beide haben nach 38 bzw. 36-jähriger Beschäftigung ihre Arbeit vor 3 Jahren durch betriebsbedingte Kündigung verloren. Für ihre selbst genutzte Eigentumswohnung haben sie folgende Kosten: mtl. 260 € für Tilgung, 88 € für Zinsen und 211 € Nebenkosten inkl. Heizkosten.

Monatliches Haushaltseinkommen vor Arbeitslosigkeit	2.565 €
Haushaltseinkommen bei Arbeitslosenhilfe bis 12/04	1.360 €
Haushaltseinkommen bei Arbeitslosengeld II ab 01/05	921 €
Einkommensverlust durch Wegfall der Arbeitslosenhilfe	439 €
Einkommensverlust insgesamt	1.644 €

Der Zuschlag zum Alg II nach vorherigem Alg I Bezug wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt

Welche finanziellen Mittel stehen Betroffenen zur Verfügung und was muss davon bezahlt werden ?

Alleinstehende Person

Regelleistung Alg II	345,00 €
Abzgl. Strom und Warmwasseraufbereitung	29,00 € -
Abzgl. Telefonkosten	<u>28,00 € -</u>
Verbleiben	288,00 €

Hiervon muss bezahlt werden:

Nahrungsmittel, Getränke und Genussmittel

Bekleidung und Schuhe

Gesundheitspflege, Körperpflegemittel, Zuzahlung zu Arzneimittel (2% = 6,90 € mtl.)

Mobilität, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Freizeit, Unterhaltung und Kultur (Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Freundschaftspflege)

Rücklagenbildung für:

Einrichtungsgegenstände (Möbel), Wohnungsrenovierung, Apparate, Geräte und Ausrüstung für den Haushalt, sowie deren Instandhaltung

Allein Erziehende mit einem 5-jährigen Kind

Regelleistung Alg II	345,00 €
Mehrbedarf wegen allein Erziehung	124,00 €
Sozialgeld für 5-jähriges Kind	<u>207,00 €</u>
Gesamt	676,00 €
Abzgl. Kosten für Strom und Warmwasseraufbereitung	40,00 €-
Abzgl. Telefonkosten	36,00 €-
Abzgl. Kosten für Haftpflicht und Hausratversicherung	16,00 €-
Abzgl. wenn Auto vorhanden Kfz.-Kosten ca.	<u>100,00 €-</u>
Verbleiben	484,00 €

Hiervon muss bezahlt werden: Siehe vorherige Auflistung Seite 7

Bei allein Erziehung (Kind) kommen Kosten hinzu für:

Kinderbetreuung, Kind spezifische Bedarfe wie z.B. kleine Geschenke für Kindergeburtstage, Bücher, Bastelmaterial, Spielzeug u.a.m., Freizeitaktivitäten mit befreundeten Kindern aus Kita oder Schule

Ehepaar ohne Kind

Regelleistung Frau Alg II	311,00 €
Regelleistung Mann Alg II	<u>311,00 €</u>
Gesamt	622,00 €
Abzgl. Kosten für Strom und Warmwasseraufbereitung	42,00 €-
Abzgl. Telefonkosten	36,00 €-
Abzgl. Kosten für Haftpflicht und Hausratversicherung	16,00 €-
Abzgl. wenn Auto vorhanden Kfz.-Kosten ca.	<u>100,00 €-</u>
Verbleiben	428,00 €

Hiervon muss bezahlt werden: Siehe vorherige Auflistung von Seite 7

Ehepaar mit zwei Kindern von 8 und 11 Jahren

Regelleistung Frau Alg II	311,00 €
Regelleistung Mann Alg II	311,00 €
Sozialgeld Kind 8 Jahre	207,00 €
Sozialgeld Kind 11 Jahre	<u>207,00 €</u>
Gesamt	1.036,00 €
Abzgl. Kosten für Strom und Warmwasseraufbereitung	52,00 €-
Abzgl. Telefonkosten	42,00 €-
Abzgl. Kosten für Haftpflicht und Hausratversicherung	21,00 €-
Abzgl. wenn Auto vorhanden Kfz.-Kosten ca.	<u>130,00 €-</u>
Verbleiben	791,00 €

Hiervon muss bezahlt werden: Siehe vorherige Auflistung von Seite 7

Bei schulpflichtigen Kindern kommen Kosten hinzu für:

Schulmaterial (Hefte, Zeichenmaterial, Zirkel, Stifte, extra Schulbücher u.a.m.) evtl. Mitgliedsbeitrag für Sportverein